

# 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Arneburg über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger

Auf Grund § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Runderlasses des MI vom 16.06.2014 (MBI. LSA 2014, S. 264) hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 29.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Arneburg über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 22.12.2015 wird im § 9 geändert und erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

### § 9 Reisekostenvergütung

- (1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Arneburg, soweit diese in der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit begründet sind und mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Arneburg, den 29.03.2016

  
Riedinger  
Bürgermeister

